

**ANLAGE 2 ZUM FERNWÄRMEVERSORGUNGSVERTRAG
PREISBLATT FÜR DIE VERSORGUNG MIT FERNWÄRME
GÜLTIG AB 01.10.2023**

1. Preisbestandteile

a) Grundpreis

Der Grundpreis ist das von der abgenommenen Wärmemenge unabhängige Entgelt für die an der Übergabestelle von den GWBS bereitgestellte Leistung (Wärme für Raumheizung, Wassererwärmung etc.). Er richtet sich nach dem jeweiligen vertraglich vereinbarten Gesamtanschlusswert in kW.

b) Arbeitspreis

Der Arbeitspreis ist das Entgelt für die tatsächlich gelieferte Wärmemenge in kWh.

c) Vorhalte- und Messgebühr

Die Vorhalte- und Messgebühr ist das Entgelt für die Vorhaltung, Wartung und Ablesung der in den Anschlussanlagen installierten Messgeräte.

d) Emissionspreis

Der Emissionspreis für Mehrkosten aus dem nationalen Emissionshandel nach dem BEHG (AP_{CO_2nat}) für den Einsatz hierunter fallender Brennstoffe errechnet sich anhand der nachstehenden Preisformel. Er bildet sich jeweils mit Wirkung zum 01.01. eines jeden Jahres neu.

2. Tarife/Preise

Tarif A

Dieser Tarif gilt für alle Kunden, deren Anlagen-Gesamtanschlusswert **100 kW nicht übersteigt**.

		Brutto	Netto
Arbeitspreis	Ct/kWh	17,73	16,57
Vorhalte- und Messgebühr	€/Jahr	105,26	98,37
Emissionspreis*	Ct/kWh	0,193	0,180

*Emissionspreis rückwirkend zum 01.01.2023

Tarif B

Dieser Tarif gilt für alle Kunden, deren Anlagen-Gesamtanschlusswert **100 kW übersteigt** und deren Jahres-Vollbenutzungsstunden im für Raumheizung und Brauchwarmwasserbereitung üblichen Rahmen liegen.

		Brutto	Netto
Arbeitspreis	Ct/kWh	15,50	14,49
Grundpreis je kW Vertragsleistung	€/kW/Jahr	37,76	35,29
Vorhalte- und Messgebühr			
für eine Vorhalteleistung bis 200 kW	€/Jahr	168,41	157,39
für eine Vorhalteleistung über 200 kW		nach Vereinbarung	
Emissionspreis*	Ct/kWh	0,193	0,180

*Emissionspreis rückwirkend zum 01.01.2023

2.1 Hausanschlusskostenbeiträge

		Brutto	Netto
für den Anschlusswertbereich bis 30 kW	€	3.852,00	3.600,00
über 30 bis 60 kW	€	4.601,00	4.300,00
über 60 bis 120 kW	€	7.704,00	7.200,00

Für Kundenanlagen mit einem Gesamtanschlusswert über 120 kW wird der Hausanschlusskostenbeitrag nach den im Tarifblatt festgelegten Formeln individuell ermittelt.

2.2 Wärmeübergabestationen

Bei allen Wärmeübergabestationen ist eine witterungsgeführte Regelung enthalten. Datenblätter stellen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

		Brutto	Netto
Danfoss VX-Solo II HWS ECL310/A337 für 1 Radiatoren-HK und 1 Warmwasser-HK bis 20 kW	€	3.268,35	3.054,53
Danfoss VX-Solo II HWS ECL310/A347 für 1 Fußboden-HK und 1 Warmwasser-HK bis 20 kW mit STW	€	3.834,13	3.583,30
Danfoss VX-Solo II H2WS ECL310/A267 für 1 Fußboden-HK, 1 Radiatoren-HK und 1 Warmwasser-HK bis 20 kW mit STW	€	4.590,35	4.290,05
Aufpreis für eine Leistungsanpassung auf 30 kW je Station	€	90,91	84,96

3. Preisänderungen

Die in den Tarifen A und B aufgeführten Preise beziehen sich auf den Preisstand Juli 2022.

Sie verändern sich gemäß den nachstehenden Preisrevisionsformeln:

Tarif A

Arbeitspreis:

$$AP = AP_0 (0,1 + 0,3 \text{ GWE}_{01} / \text{GWE}_{010} + 0,5 \text{ EG}_{05} / \text{EG}_{050} + 0,1 \text{ LH}_{03} / \text{LH}_{030})$$

Vorhalte- und Messgebühr:

$$VM = VM_0 (0,2 + 0,4 \text{ GWE}_{01} / \text{GWE}_{010} + 0,4 \text{ DK} / \text{DK}_0)$$

Emissionspreis:

$$EP = EP_0 * nEHS / nEHS_0$$

Tarif B

Grundpreis:

$$GP = GP_0 (0,2 + 0,4 \text{ GWE}_{01} / \text{GWE}_{010} + 0,4 \text{ DK} / \text{DK}_0)$$

Arbeitspreis:

$$AP = AP_0 (0,8 * \text{EG}_{05} / \text{EG}_{050} + 0,2 \text{ LH}_{03} / \text{LH}_{030})$$

Vorhalte- und Messgebühr:

$$VM = VM_0 (0,2 + 0,4 \text{ GWE}_{01} / \text{GWE}_{010} + 0,4 \text{ DK} / \text{DK}_0)$$

Emissionspreis:

$$EP = EP_0 * nEHS / nEHS_0$$

Dabei bedeuten:

GP	=	Neuer Grundpreis
GP ₀	=	Grundpreis Stand Juli 2022
AP	=	Neuer Arbeitspreis
AP ₀	=	Arbeitspreis Stand Juli 2022
VM	=	Neue Vorhalte- und Messgebühr
VM ₀	=	Vorhalte- und Messgebühr Stand Juli 2022
GWE ₀₁	=	neue quartalsweise ermittelte tarifliche Basisvergütung in der Vergütungsgruppe B2 lt. Tarifvertrag für die Arbeitnehmer der Tarifgruppe STEAG im Arbeitgeberverband von Gas-, Wasser- und Elektrizitätsunternehmen e. V. des vorletzten Quartals
GWE ₀₁₀	=	durchschnittliche tarifliche Anfangsvergütung in der Vergütungsgruppe B 2 (siehe GWE01), Basiswert = 20,71 €/h bei 165 h/Monat, Mittelwert 1. Quartal 2022

EG ₀₅	=	Durchschnittlicher Index der Erzeugerpreise gewerblicher Produkte (Inlandsabsatz), Gruppe Erdgas bei Abgabe an Wiederverkäufer, veröffentlicht vom Statistischen Bundesamt, Wiesbaden, in Fachserie 17, Reihe 2 unter der lfd. Nr. 640, GP-Nr. 352
EG ₀₅₀	=	Index der Erzeugerpreise gewerblicher Produkte (Inlandsabsatz), Gruppe Erdgas (siehe EG ₀₅), Basiswert = 189,9 (Basis 2015 = 100), Mittelwert 1. Quartal 2022
LH ₀₃	=	Durchschnittlicher Verbraucherindex für Deutschland - Wärmepreisindex (Fernwärme einschließlich Umlage) - veröffentlicht vom Statistischen Bundesamt, Wiesbaden, in Fachserie 17, Reihe 7, Code CC13-77
LH ₀₃₀	=	Verbraucherindex für Deutschland, Wärmepreisindex, Fernwärme einschließlich Umlage (siehe LH ₀₃), Basiswert = 100,4 (Basis 2015 = 100), Mittelwert 1. Quartal 2022
DK	=	neuer quartalsweise ermittelter Index der Erzeugerpreise gewerblicher Produkte (Inlandsabsatz), Gruppe Dampfkessel des vorletzten Quartals, veröffentlicht vom Statistischen Bundesamt, Wiesbaden, in der Fachserie 17, Reihe 2 unter der lfd. Nr. 322, GP-Nr: 253
DK ₀	=	Index der Erzeugerpreise gewerblicher Produkte (Inlandsabsatz), Gruppe Dampfkessel, Basiswert = 121,0 (Basis 2015 = 100) Mittelwert 1. Quartal 2022
EP	=	Neuer Emissionspreis
EP ₀	=	Basiswert Emissionspreis im Jahr 2022, Basiswert = 0,00280 €/kWh
nEHS	=	Gültiger CO ₂ -Preis für die Emission einer Tonne CO ₂ . In den Jahren 2021 bis 2025 werden die folgenden CO ₂ -Preise entsprechend § 10 Abs. 2 BEHG Anwendung finden (in der jeweils gültigen Fassung) 2022: 30,00 €/t CO ₂ 2023: 30,00 €/t CO ₂ 2024: 35,00 €/t CO ₂ 2025: 45,00 €/t CO
nEHS ₀	=	30,00 €/t CO ₂ · Startpreis für das Kalenderjahr 2023

Die Ermittlung des Emissionspreises erfolgt für den Abrechnungszeitraum (1. Januar bis 31. Dezember) innerhalb des darauffolgenden Abrechnungszeitraumes. Dabei werden die tatsächlichen Gesamt-Emissionskosten der Fernwärmeversorgung durch die an die Kunden im Abrechnungszeitraum gelieferten Gesamtwärmemengen dividiert.

Kunden mit monatlicher und jährlicher Abrechnung

Die Neuberechnung und Anpassung der Preise gemäß den Preisänderungsformeln erfolgt vierteljährlich. Grund- und Arbeitspreis verändern sich in Abhängigkeit von den Revisionsfaktoren ab Rechnungsmonat 1, 4, 7 und 10 eines jeden Jahres.

Dabei werden für die Bildung der Preise die arithmetischen Mittel der Revisionsfaktoren wie folgt zu Grunde gelegt:

- Für die Preise ab Rechnungsmonat 1 das Mittel der Revisionsfaktoren der Monate Juli bis September des vorhergehenden Kalenderjahres.
- Für die Preise ab Rechnungsmonat 4 das Mittel der Revisionsfaktoren der Monate Oktober bis Dezember des vorhergehenden Kalenderjahres.
- Für die Preise ab Rechnungsmonat 7 das Mittel der Revisionsfaktoren der Monate Januar bis März des laufenden Kalenderjahres.
- Für die Preise ab Rechnungsmonat 10 das Mittel der Revisionsfaktoren der Monate April bis Juni des laufenden Kalenderjahres.

Sollten Bestandteile der Preisänderungsformeln als Maßstab für Preisänderungen nicht mehr brauchbar sein, können die GWBS die Preisänderungsformeln den neuen Verhältnissen anpassen. Sollten aus Gründen der Umweltschutzgesetzgebung zusätzliche Investitionen erforderlich werden, sind die GWBS berechtigt, den Grundpreis entsprechend anzupassen.

Wärmemessung

Die Messung der abgenommenen Wärme erfolgt in der Übergabestation des Kunden durch einen dort installierten Wärmemengenzähler. Die GWBS sind berechtigt, eine Einschätzung des Wärmeverbrauchs vorzunehmen, falls der Wärmemengenzähler nicht ordnungsgemäß funktioniert. Im Übrigen gelten die §§ 20 und 21 der AVBFernwärmeV.

4. Ablesung und Abrechnung

Als Abrechnungszeitraum nach § 24 AVBFernwärmeV gilt in der Regel das Kalenderjahr (365 Tage). Für die im Laufe des Abrechnungszeitraumes gelieferte Wärme werden 11 Abschläge jeweils zum 01. oder 15. eines jeden Monats, beginnend ab Februar des Abrechnungsjahres, erhoben. Die endgültige Abrechnung erfolgt auf der Grundlage der Ablesung zum Ende des Abrechnungszeitraumes.

5. Kostenpauschalen

- 5.1 Für die nachstehenden Leistungen der GWBS werden dem Kunden die nachfolgend aufgeführten Pauschalen in Rechnung gestellt.

Mahnkosten pro Mahnschreiben

(Verzug § 27 AVBFernwärmeV)

netto / brutto

1,00 €

Einstellung (§ 33 AVBFernwärmeV) und Wiederaufnahme der Versorgung (Ziffer 8.1. der Ergänzenden Allgemeinen

Versorgungsbedingungen, § 33 AVBFernwärmeV) jeweils mind.

85,00 € / 101,15 €

Kosten für Nachprüfung von Messeinrichtungen. Der Kunde kann jederzeit die Nachprüfung der Messeinrichtungen durch eine Eichbehörde oder eine staatlich anerkannte Prüfstelle im Sinne des § 2 Abs. 4 des Eichgesetzes verlangen. Stellt der Kunde den Antrag auf Prüfung nicht bei der GWBS, so hat er diese vor Antragstellung zu benachrichtigen. Ergibt die vom Kunden beantragte Nachprüfung der Messeinrichtung, dass die Abweichung innerhalb der gesetzlich festgelegten Verkehrsfehlergrenze liegt, so werden für den Ein- und Ausbau sowie für die Prüfung die entstandenen Kosten einschl. Verwaltungsaufwand, mindestens jedoch 430,40 € netto erhoben:

430,40 € / 512,18 €

Monatliche, viertel- oder halbjährliche Abrechnung auf Kundenwunsch inkl. Versand pro Abrechnung
(§ 24 Abs. 1 Satz 2 AVBFernwärmeV)

- 1-3 Fam 25,21 € / 30,00 €
- 4-6 Fam. 42,02 € / 50,00 €

- 5.2 In den in Ziff. 5.1 genannten Bruttobeträgen ist die Umsatzsteuer in der jeweils gesetzlich festgelegten Höhe (derzeit 19 %) enthalten; wird kein Bruttobetrag genannt, besteht derzeit keine Umsatzsteuerpflicht.
- 5.3 Dem Kunden bleibt der Nachweis vorbehalten, die Kosten der GWBS in vorstehender Ziff. 5.1 seien nicht entstanden oder wesentlich geringer als die Höhe der vorstehenden Pauschalen.

6. Zahlung und Verzug

Der Kunde ist zur Teilnahme am Lastschriftverfahren durch Erteilung einer Einzugsermächtigung verpflichtet, sofern er zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses über ein Bankkonto verfügt oder während der Vertragslaufzeit ein solches eröffnet. Für jede schriftliche Mahnung wird unbeschadet des Anspruches auf gesetzliche Verzugszinsen ein Betrag von 1,00 € berechnet.

Bei Einstellung der Versorgung nach § 33 Abs. 2 AVBFernwärmeV sind vor Wiederaufnahme außer rückständigen Beträgen die Kosten für die Einstellung und Wiederaufnahme der Versorgung einschl. Verwaltungsaufwand (§ 33 Abs. 3), mindestens jedoch brutto 101,15 € (85,00 €), zu bezahlen.

7. Änderung des Mess- und Abrechnungssystems

Die in Ziffer 4. enthaltene Bestimmung über die Wärmemessung sowie die in Ziffer 5. enthaltenen Bestimmungen über die Rechnungslegung und Bezahlung können von den GWBS durch öffentliche Bekanntgabe geändert werden.

8. Umsatzsteuer

In allen Bruttopreisen, die der Umsatzsteuerpflicht unterliegen, ist die Mehrwertsteuer in der jeweils gesetzlich festgelegten Höhe (z.Zt. 7% und 19%) enthalten.
(Nettopreise ohne Mehrwertsteuer)

Stand (10/23)